

**Bundesministerium für Ernährung,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz**

**Dritte Bekanntmachung
der deutschen Übersetzung
von Empfehlungen des Ständigen Ausschusses
des Europäischen Übereinkommens
zum Schutz von Tieren
in landwirtschaftlichen Tierhaltungen**

Vom 18. Juli 2006

Nach Nummer 1.1 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Tierschutzgesetzes vom 9. Februar 2000 (BAnz. Nr. 36a vom 22. Februar 2000) gibt das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz die deutsche Übersetzung der in der englischen und in der französischen Sprache*) verbindlichen, am 2. Dezember 2004 vom Ständigen Ausschuss des Europäischen Übereinkommens zum Schutz von Tieren in landwirtschaftlichen Tierhaltungen vom 10. März 1976 (BGBl. 1978 II S. 113) angenommenen Empfehlung für das Halten von Schweinen bekannt (Anlage).

Bonn, den 18. Juli 2006

Bundesministerium für Ernährung,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Im Auftrag
Dr. H. S n e l l

Anlage

**Ständiger Ausschuss
des Europäischen Übereinkommens
zum Schutz von Tieren
in landwirtschaftlichen Tierhaltungen (T-AP)
Empfehlung für das Halten von Schweinen**

Angenommen vom Ständigen Ausschuss am 2. Dezember 2004)**

Diese Empfehlung ersetzt die am 21. November 1986 angenommene Empfehlung für das Halten von Schweinen

Präambel

1. Der Ständige Ausschuss des Europäischen Übereinkommens zum Schutz von Tieren in landwirtschaftlichen Tierhaltungen;
2. im Hinblick auf seine Verpflichtung nach Artikel 9 des Übereinkommens, Empfehlungen an die Vertragsparteien auszuarbeiten und anzunehmen, die auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse für die verschiedenen Tierarten eingehende Bestimmungen für die Anwendung der in Kapitel I des Übereinkommens dargelegten Grundsätze enthalten;
3. ferner in Anbetracht der bestehenden Erfahrungen bei der Anwendung der in den Artikeln 3 bis 7 des Übereinkommens dargelegten Tierschutzgrundsätze;
4. in dem Bewusstsein, dass die Grundvoraussetzung für das Wohlbefinden der Tiere, einschließlich der Gesundheit, eine gute Betreuung und Haltung, die den biologischen Bedürfnissen der Tiere entsprechen, sowie geeignete Umweltfaktoren sind, so dass die Bedingungen, unter denen Schweine gehalten werden, ihren Bedürfnissen entsprechen in Bezug auf eine angemessene Ernährung und angemessene Fütterungsmethoden, auf Bewegungsfreiheit, physisches Wohlbefinden und sozialen Kontakt; in Bezug auf die Ausübung normalen Verhaltens wie Aufstehen, Hinlegen, Umdrehen, die Einnahme von Ruhe- und Schlafpositionen, Gehen und Laufen, soziale Interaktion, Erkundungsverhalten, Wühlen, Scharren und Scheuern, Futter und Wasser aufnehmen, Kot absetzen; in Bezug auf den erforderlichen Schutz gegen ungünstige klimatische Bedingungen, Verletzungen, Angst und Leiden, Parasitenbefall und Krankheit oder Verhaltensstörungen sowie sonstige Bedürfnisse, die durch bestehende Praxis oder wissenschaftliche Erkenntnisse ermittelt werden können;
5. in Anbetracht dessen, dass im Lichte gewonnener Erfahrungen und wissenschaftlicher Erkenntnisse über die biologischen Bedürfnisse von Schweinen einige derzeit angewandte Methoden in der kommerziellen Haltung oft nicht allen Bedürfnissen gerecht werden, deren Erfüllung für das Wohlbefinden der Tiere erforderlich ist;

6. in dem Bewusstsein, dass Umgebung und Betreuung den biologischen Bedürfnissen der Tiere entsprechen müssen, anstatt zu versuchen, die Tiere der Umgebung durch Verfahren wie z. B. Eingriffe [vgl. Artikel 24] „anzupassen“;
7. daher in Anbetracht dessen, dass ernsthafte und ständige Anstrengungen unternommen werden müssen, um die vorhandenen Systeme anzupassen und zufrieden stellende neue Haltungssysteme zu entwickeln, damit den Bedürfnissen der Tiere Rechnung getragen werden kann;
8. besorgt angesichts der Möglichkeit, dass die Ergebnisse von Entwicklungen in Züchtung und Biotechnologie das Wohlbefinden von Schweinen weiter beeinflussen können und in dem Bewusstsein, dass es erforderlich ist sicherzustellen, dass diese Entwicklungen ihr Wohlbefinden, einschließlich ihrer Gesundheit, nicht beeinträchtigen;
9. eingedenk dessen, dass es zu den Pflichten des Ausschusses gehört, jede Empfehlung erneut zu prüfen, wenn entsprechende neue Erkenntnisse vorliegen, und daher von dem Wunsch geleitet, die Fortsetzung der Forschung durch alle Vertragsparteien zu fördern mit dem Ziel, die neuen Techniken optimal einzusetzen, um den Bedürfnissen der Schweine in Bezug auf Gesundheit und Wohlbefinden gerecht zu werden;

hat folgende Empfehlung in Bezug auf Schweine angenommen:

Biologische Merkmale von Schweinen

- a) Vor mehr als 5000 Jahren wurde das Schwein, ausgehend von seiner Stammform, dem Wildschwein (*Sus scrofa*), erstmalig domestiziert. Die Zuchtwahl durch den Menschen in den letzten 2000 Jahren, die ursprünglich auf große Körpermaße und eine hohe Fetterzeugung sowie später auf große Körpermaße, Magerkeit, schnelles Wachstum sowie große Würfe abzielte, hat das Schwein schnell verändert. Jedoch weisen Schweine immer noch viele Merkmale und Fähigkeiten ihrer Stammformen auf und in vielen Teilen der Welt sind sie wieder vollständig verwildert.

- b) Beim Studium des Verhaltens von Hausschweinen in naturnahen Bereichen wurde festgestellt, dass sie viel Zeit in Waldgebieten und einige Zeit im Freiland verbringen. Zwar zeigen Wildschweine und wild lebende Hausschweine kein Territorialverhalten, aber Einzeltiere oder Gruppen leben in Streifgebieten von 100 bis 2500 ha, wobei die Größe weitgehend von der Verfügbarkeit von Futter abhängt. Schweine sind im Wesentlichen Tagtiere, können jedoch unter gewissen Umständen auch verstärkt nachtaktiv sein. Das gilt z. B. dann, wenn sie Beutegreifern ausgesetzt sind oder in Hitzeperioden. Selbst bei einem guten Futterangebot sind die meisten Schweine unter extensiven und unterschiedlichen Bedingungen mehr als die Hälfte des Tages aktiv. Schweine haben nur eine begrenzte Fähigkeit zur Wärmeregulierung. Zur Abkühlung bei heißem Wetter sind sie auf das Schlammbad angewiesen und häufig kauern sie sich an geschützten, wärmegeprägten, von ihnen gebauten Orten, wie z. B. in einem Nest, zusammen, z. B. bei kalten Wetterbedingungen.
- c) Schweine sind Allesfresser; sie fressen Gras, Wurzeln, Regenwürmer und sonstiges Material pflanzlichen und tierischen Ursprungs. Bei der Nahrungssuche durchwühlen die Schweine zumeist den Boden, aber es kommt auch vor, dass sie weiden und äsen. Der Rüssel der Schweine ist besonders für das Wühlen im Boden geeignet. Die Rüsselscheibe ist fest genug, um erheblichem Druck standzuhalten, aber reichlich mit Reizrezeptoren ausgestattet. Der Geruchssinn ist sehr gut ausgebildet, und sowohl das Seh- als auch das Hörvermögen der Schweine ist gut. Selbst wenn sie gesättigt sind, haben Schweine einen starken Wühltrieb, und sie verbringen auch Zeit mit dem Bearbeiten der Vegetation mit der Schnauze und dem Rüssel.
- d) Das Erkundungs- und Futtersuchverhalten beansprucht täglich einen beträchtlichen Teil der Zeit (bis zu 75 %), in der sich ein Schwein beschäftigt. Neben der Nahrungssuche gehören Abwehr von Beutegreifern und Sozialverhalten zu den täglichen Aktivitäten. Zur Beutegreiferabwehr gehören Verstecken, Fliehen und Kämpfen mit den Hauern im Fall eines Angriffs. Um die Körperoberfläche in ihrem Zustand zu halten, kratzen sich Schweine, verbringen jedoch ansonsten nicht viel Zeit mit der Körperpflege.
- e) Schweine sind Herdentiere und verbringen in der Regel fast ihr ganzes Leben in Gruppen von zwei bis sechs Tieren, aber wenn Jungtiere dabei sind, können es auch mehr sein. Sie interagieren mit anderen Gruppenmitgliedern, massieren sich gegenseitig mit dem Rüssel und liegen häufig zusammen. Innerhalb der Gruppen bilden sie stabile Sozialstrukturen, die mit wenig ausgeprägtem Aggressionsverhalten aufrechterhalten werden. Die soziale Kommunikation beinhaltet häufig Lautäußerungen, von Kontakt-Grunzlauten bis hin zu Warnrufen und Notschreien, wenn sie angegriffen werden. Das Schreien von Ferkeln oder ausgewachsenen Tieren kann dazu führen, dass das Muttertier oder andere Gruppenmitglieder zu Hilfe kommen. Eber sind mitunter Einzeltiere, aber häufiger halten sie sich in Gruppen auf. Die Fortpflanzung ist bei Wildschweinen und wild lebenden Hausschweinen saisonal, bei Hausschweinen jedoch größtenteils asaisonal. Die Sauen sind ca. 72 Stunden brünstig und begeben sich in dieser Zeit aktiv auf die Suche nach Ebern. Der Eber sondert einen Geruch ab und gibt Laute von sich, den „chant de coeur“, und stimuliert das Weibchen mit seinem Verhalten. In den ersten Wochen nach der Befruchtung können Stressfaktoren wie z. B. eine hohe Umgebungstemperatur oder hohe Besatzdichte zum Verlust von Embryonen führen.
- f) Die Trächtigkeit dauert bei Hausschweinen, Wildschweinen und wildlebenden Hausschweinen ungefähr 115 Tage. Einen Tag oder zwei Tage vor der Geburt ändern die Jungsauen und Sauen ihr Verhalten grundlegend. Sie verlassen die Gruppe und streifen umher, häufig außerhalb des Streifgebiets, bis sie einen geeigneten Nestplatz finden. Im Idealfall ist der ausgewählte Platz eine natürliche, trockene Mulde, die auf mindestens einer Seite durch eine Böschung, einen Baum oder Steine und von oben durch Zweige geschützt ist. Alle Jungsauen und Sauen zeigen ab 24 Stunden vor der Geburt Nestbauverhalten. Durch Wühlen, Scharren, Zusammentragen und Anordnen von Pflanzen und Erde bauen sie eine Nestmulde, die aus großen Materialmengen bestehen kann. Fehlt geeignetes Material oder Substrat, können sie in dieser Zeit viele Elemente dieses Verhaltens aufweisen, einschließlich Ruhelosigkeit. Während und unmittelbar nach der Geburt kann das Muttertier die Ferkel beschnuppern, aber sie leckt sie weder trocken noch hilft sie ihnen, die Fruchthüllen abzustreifen.
- g) In der Regel finden frisch geworfene Ferkel die Zitze innerhalb von 30 Minuten nach der Geburt; wenn sie jedoch innerhalb von 20 Stunden kein Kolostrum erhalten, sterben sie normalerweise. Nach den ersten Stunden erfolgt die Milchejektion alle 40 bis 60 Minuten ca. 20 Sekunden lang, nachdem die Sau ein

gleichmäßiges Grunzen von sich gegeben hat, was das Saugverhalten der Ferkel anregt. Daher müssen die Ferkel in einem Wurf gleichzeitig saugen, und die Ferkel, die keine freie Zitze finden, sterben. Die Ferkel kämpfen um die Zitzen, suchen sich eine bevorzugte Zitze aus und massieren das Gesäuge, um die Milchproduktion anzuregen. Ungenutzte Zitzen werden trocken. Bei Hausschweinen in Freilandhaltung suchen die Ferkel nach vier oder fünf Wochen nach fester Nahrung, aber unter natürlichen Bedingungen liegt das Absetzalter normalerweise bei 13 bis 19 Wochen. Die Sau liegt bis zu zehn Tage lang überwiegend im Nest oder in dessen Nähe. In der Regel kommen die Ferkel im Alter von 10 bis 14 Tagen, wenn die Sau zur Gruppe zurückkehrt, mit anderen Gruppenmitgliedern, einschließlich anderen Ferkeln zusammen. In dieser Zeit gibt es selten Kämpfe mit Verletzungsfolge, aber späteres Zusammenführen verursacht ernsthafte Probleme für die Ferkel.

- h) Unter natürlichen Bedingungen ruhen die Schweine auf besonderen Ruheflächen (Nestern) abseits der Futterplätze. Während der Futtersuche setzen Schweine Kot ab. Der Kot wird mindestens mehrere Meter von der Ruhefläche entfernt abgesetzt.

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1

1. Diese Empfehlung findet Anwendung auf Schweine der Art *Sus scrofa* oder deren Kreuzungen, die zur Erzeugung von Fleisch, Häuten, Borsten oder für andere landwirtschaftliche Zwecke gehalten werden.
2. Besondere Bestimmungen, die in den Anhängen zu dieser Empfehlung enthalten sind, sind fester Bestandteil der Empfehlung.

Artikel 2

Bei den Haltungsmethoden sollen die biologischen Merkmale der Schweine, wie unter „Biologische Merkmale“ aufgeführt, berücksichtigt werden.

Artikel 3

Verwilderte Hausschweine oder Wildschweine dürfen nur zu landwirtschaftlichen Zwecken gehalten werden, wenn sie in Anlagen gehalten werden, deren Beschaffenheit ihrem natürlichen Lebensraum vergleichbar ist.

Betreuung und Kontrolle von Schweinen

Artikel 4

1. Jede Person, der Schweine gehören oder die Schweine hält (im Folgenden als „Tierhalter“ bezeichnet) und jede Person, die mit der Haltung von Schweinen zu tun hat, muss gemäß ihren Aufgaben sicherstellen, dass alles Angemessene getan wird, um das Wohlbefinden und die Gesundheit der Tiere zu schützen.
2. Für die mit der Haltung von Schweinen befassten Personen wird entsprechend ihren Aufgaben eine beträchtliche Ausbildungszeit, einschließlich praktischer Erfahrungen, sowie Fortbildung für notwendig erachtet.
3. Alle Personen (Personal und Tierhalter) sind so auszubilden, dass sie in Notfällen handeln und reagieren können, um das Wohlbefinden der Tiere soweit wie möglich sicherzustellen.
4. Für die Versorgung der Schweine müssen genügend Personen zur Verfügung stehen, die über angemessene Kenntnisse über Schweine und das jeweilige Haltungssystem verfügen, um
 - a) feststellen zu können, ob sich die Tiere in einem guten Gesundheitszustand befinden;
 - b) feststellen zu können, ob die Tiere normal stehen und sich normal bewegen können;
 - c) normales Verhalten und die Bedeutung von Verhaltensänderungen feststellen zu können;
 - d) feststellen zu können, ob die gesamte Umgebung für Gesundheit und Wohlbefinden der Tiere geeignet ist.
5. Es sollte ein System in Betracht gezogen werden, nach dem zumindest für den Tierhalter ein von der zuständigen Behörde anerkannter Befähigungsnachweis ausgestellt werden kann.

Artikel 5

1. Um eine positive Beziehung zwischen Mensch und Tier zu entwickeln, muss von den ersten Lebenstagen an ein geeigneter sorgfältiger Umgang mit den Tieren bestehen.
2. Werden Schweine von einem Haltungssystem in ein anderes verbracht, sollen sie sorgfältig überwacht werden, um sicherzustellen, dass sie sich an das neue Haltungssystem anpassen.

Artikel 6

Schweine, die zu landwirtschaftlichen Zwecken gehalten werden, dürfen nicht für öffentliche Veranstaltungen oder Vorführungen verwendet werden, wenn dies ihrem Wohlbefinden und ihrer Gesundheit schaden kann.

Artikel 7

1. Die Schweine müssen mindestens einmal täglich gründlich kontrolliert werden, vorzugsweise häufiger. Zu diesem Zweck muss eine Lichtquelle zur Verfügung stehen, die stark genug ist, dass jedes Schwein deutlich gesehen werden kann. Solche Kontrollen müssen unabhängig von automatischen Überwachungssystemen erfolgen. Zusätzlich sollen die Gruppen auch zu anderen Tageszeiten kontrolliert werden.
2. Bei der gründlichen Kontrolle der Schweine ist dem körperlichen Zustand, den Aktivitäten, dem Zustand der Borsten, Haut, Augen, Ohren, des Schwanzes, der Beine, den Füßen und der Fortbewegung besondere Aufmerksamkeit zu schenken; es ist ebenfalls auf das Vorhandensein von Ektoparasiten, Husten, die Beschaffenheit der Exkremente und den Futter- und Wasserverbrauch zu achten.
3. Eine Einzeluntersuchung ist bei Tieren vorzunehmen, bei denen die allgemeine Kontrolle ergibt, dass dies notwendig ist.

Artikel 8

1. Bei der Kontrolle muss berücksichtigt werden, dass das gesunde Schwein seinem Alter, Geschlecht, seiner Rasse und seinem physiologischen Zustand, zum Beispiel Atmungsmerkmale, sexuelle Entwicklung oder Fortpflanzungszustand, entsprechende Lautäußerungen, einschließlich Grunzen und Quieken, Aktivitäten, Bewegungen und Körperhaltungen aufweist; ferner muss berücksichtigt werden, dass das Tier klare und glänzende Augen, eine Haut, die frei von sichtbaren Verletzungen oder Schädigungen ist, normale Beine und Füße, ein normales Fress- und Trinkverhalten, ein normales Saug- oder Säugeverhalten und ein normales Erkundungsverhalten aufweist sowie normal Kot und Urin absetzt.
2. Bei Schweinen, die keinen gesunden Eindruck machen oder die offensichtlich negative Verhaltensänderungen aufweisen, wie z. B. exzessives Aggressionsverhalten, oder welche die Liegefläche, wenn diese klar bestimmt ist, zum Kot absetzen benutzen, muss die für die Tiere verantwortliche Person unverzüglich Schritte zur Ermittlung der Ursache ergreifen und geeignete Abhilfemaßnahmen einleiten. Wenn die sofortigen Maßnahmen der verantwortlichen Person nicht wirksam sind, muss ein Tierarzt zu Rate gezogen oder gegebenenfalls anderer sachkundiger Rat eingeholt werden.
Geht die Ursache auf einen Umweltfaktor innerhalb der Produktionseinheit zurück, der nicht umgehend behoben werden muss, so muss dies dann erfolgen, wenn der Stall geräumt ist und bevor andere Schweine eingestallt werden.
3. Unbeschadet des Artikels 21 müssen verletzte, kranke oder leidende Tiere umgehend behandelt und gegebenenfalls von der übrigen Gruppe getrennt und in geeignete und für diesen Zweck vorgesehene Unterbringungen gesetzt werden.

Anlagen, Gebäude und Ausrüstungsgegenstände

Artikel 9

1. Bei der Planung neuer oder bei einer gemäß den geltenden Rechtsvorschriften vorgenommenen Veränderung bestehender Unterbringungen soll sachkundiger Rat in Bezug auf Gesundheit und Wohlbefinden der Tiere eingeholt werden.
2. Neue Haltungsmethoden und neue Konzepte für Ausrüstungsgegenstände oder Unterbringungen für Schweine sollen unter dem Aspekt des Wohlbefindens und der Gesundheit der Tiere eingehend und objektiv geprüft werden und dürfen erst Eingang in die landwirtschaftliche Praxis finden, wenn sie gemäß einem von der zuständigen Behörde festgelegten Verfahren für zufrieden stellend befunden worden sind.

Artikel 10

1. Bei der Planung einer neuen Unterbringung für Schweine ist ein geeigneter Standort zu wählen, wobei Risiken durch äußere Umweltfaktoren wie z. B. Lärm, Vibration und Luftverschmutzung zu berücksichtigen sind.
2. Freilandhaltungen für Schweine sind nur dort einzurichten, wo die klimatischen und sonstigen Bedingungen für das Wohlbefinden der Tiere hierzu geeignet sind und der Boden gut drainiert ist.

Wo es zweckmäßig ist, sind natürliche Gegebenheiten dazu zu nutzen, den Tieren Schutz vor widrigen Witterungsbedingungen zu bieten.

Artikel 11

1. Die Planung, der Bau und die Wartung von Anlagen, Gebäuden und Ausrüstungsgegenständen für Schweine müssen dergestalt sein, dass sie
 - die Befriedigung der wesentlichen biologischen Bedürfnisse der Tiere, einschließlich der Erhaltung einer guten Gesundheit, ermöglichen;
 - eine anregende Umgebung bieten;
 - die Haltung von Schweinen bei einem Licht ermöglichen, das sich nicht nachteilig auf das normale Verhaltensmuster und die physiologischen Funktionen auswirkt;
 - bei den Schweinen keine traumatischen Verletzungen verursachen;
 - die Gefahr von Krankheiten, durch Verhaltensänderungen auffällig werdenden Störungen und gegenseitig beigebrachten Verletzungen der Schweine begrenzen;
 - keine Materialien aufweisen, welche die Schweine verletzen können;
 - Schutz vor natürlichen Feinden und widrigen Witterungsbedingungen bieten;
 - eine einfache Aufrechterhaltung guter Bedingungen hinsichtlich Hygiene, Luft- und Wasserqualität ermöglichen;
 - eine mühelose gründliche Kontrolle aller Schweine ermöglichen;
 - die Bestandsführung erleichtern;
 - im Stall den geringstmöglichen Lärm verursachen.

Es muss dafür gesorgt werden, dass die Schweine angemessene Einrichtungen erhalten, in denen sie die unter „Biologische Merkmale der Schweine“ beschriebenen unterschiedlichen Verhaltensweisen ausüben können.

2. Bei jedem Haltungssystem müssen die Schweine die Möglichkeit haben, Artgenossen zu sehen und in der Lage sein, soziales Erkunden und Verhalten zu zeigen, das mit der Aufrechterhaltung der Sozialstruktur verbunden ist. In der Woche vor dem erwarteten Abferkeln und währenddessen können die Sauen und Jungsauen jedoch außer Sichtweite der Artgenossen gehalten werden. Für Sichtblenden in Gruppenbuchten, hinter denen sich Schweine vor Angreifern verstecken können, sollte zumindest beim Zusammenführen untereinander fremder Tiere gesorgt werden.
3. Der Bau von oder der Umbau zu Einrichtungen, in denen Schweine angebunden werden, muss verboten werden.
4. Die Böden müssen aus geeigneten Materialien hergestellt und leicht zu reinigen und zu desinfizieren, trocken zu halten und rutschfest sein. Sie müssen eine standfeste, ebene und stabile Fläche bilden.
5. Den Schweinen muss ein Liegebereich zur Verfügung stehen, der es allen Tieren ermöglicht, gleichzeitig zu liegen. Im Liegebereich sollte ein fester Boden verwendet werden.
6. Wenn Spaltenböden oder perforierte Böden eingesetzt werden, müssen diese dem Gewicht der eingestellten Schweine und der Größe ihrer Klauen entsprechen, so dass Einklemmen, Unbehagen beim Stehen oder Laufen sowie Verletzungen vermieden werden.
7. Die Futter- und Tränkeeinrichtungen müssen so geplant, gefertigt, angeordnet und gewartet werden, dass
 - ein Verschütten oder eine Verschmutzung von Futter und Wasser auf ein Mindestmaß beschränkt wird;
 - alle Schweine einen ausreichenden Zugang hierzu haben, um unnötige Auseinandersetzungen zwischen den Einzeltieren zu vermeiden;
 - sie bei den Tieren weder Verletzungen verursachen noch zu Verletzungen führen;
 - sie bei allen Witterungsbedingungen funktionsfähig sind;
 - die Wasserversorgung und der Gesamtfutterverbrauch kontrolliert werden können.
8. Für die Trennung von Schweinen, den Umgang mit ihnen und für ihre Untersuchung sowie für die Behandlung kranker oder verletzter Schweine sind geeignete und ausreichende Stallungen und Ausrüstungsgegenstände zur Verfügung zu stellen.
9. Geeignete Einrichtungen sind für das Aus- und Einladen von Schweinen zur Verfügung zu stellen.

Management

Artikel 12

Abgesehen von den im Anhang aufgeführten Fällen müssen die den Schweinen bei einer Unterbringung in Gruppen zur Verfügung stehende Fläche entsprechend den Ansprüchen des Schweins an die gesamte Umgebung, den biologischen Bedürfnissen der Tiere,

ihrem Alter, Geschlecht, ihrer Rasse oder ihrem physiologischen Zustand unter Berücksichtigung der Gruppengröße bemessen werden. Sie muss allen Schweinen zumindest erlauben, sich auf die Seite zu legen, normal zu liegen und aufzustehen, sich umzudrehen und zu gehen und sich einen anderen Liegebereich als den Kotbereich auszusuchen. Platzmangel oder Überbelegung, die zu Schwanzbeißen, gegenseitigem Treten, Erdrücken oder anderen Störungen führen, müssen vermieden werden.

Die Anbindehaltung als Haltungssystem muss ab dem 1. Januar 2006 verboten werden.

Artikel 13

Alle Schweine müssen zu jeder Zeit Zugang zu ausreichenden Mengen von Materialien wie z. B. Stroh, Heu, Maishäcksel, Gras, Torf, Erde, Holz und Rinde zum Erkunden und Manipulieren einschließlich Durchwühlen haben, um das Risiko von Verhaltensstörungen und Verletzungen zu verringern. Die Verwendung dieser Materialien darf für das Wohlbefinden und die Gesundheit der Schweine nicht schädlich sein.

Diese Anforderungen gelten für alle Unterbringungen für Schweine mit Ausnahme der bereits vorhandenen Unterbringungen für Sauen und Jungsauen. Diese Anforderungen gelten auch für alle neuen Unterbringungen oder wenn bestehende Unterbringungen ersetzt werden. Alle bereits vorhandenen Unterbringungen für Sauen und Jungsauen müssen diese Anforderungen bis zum 1. Januar 2013 erfüllen.

Artikel 14

1. Alle Schweine müssen täglich angemessenen Zugang zu geeignetem, nährstoffreichem und hygienisch unbedenklichem Futter sowie ständig Zugang zu ausreichend Wasser von zufrieden stellender Qualität haben. Allen trächtigen nicht laktierenden Sauen und Jungsauen müssen ausreichende Mengen an Grobfutter oder Faser- bzw. Raufutter zur Verfügung gestellt werden, damit das Hungergefühl verringert und das Kaubedürfnis befriedigt werden kann.
2. Außer im Notfall sind plötzliche Änderungen der Futterart oder -qualität sowie der Fütterungsmethoden zu vermeiden. Fütterungsmethoden und Futtermittelzusatzstoffe, die bei den Schweinen Verletzungen oder Leiden verursachen, dürfen nicht erlaubt werden.
3. Die Vorschriften des Absatzes 2 gelten nicht bei einer therapeutischen oder prophylaktischen Behandlung, die auf Anordnung eines Tierarztes erfolgt.
4. Außer für therapeutische oder prophylaktische Zwecke darf einem Tier keine Substanz verabreicht werden, es sei denn, wissenschaftliche Erkenntnisse oder Praxiserfahrungen haben gezeigt, dass die Substanz für das Wohlbefinden und die Gesundheit des Tieres nicht schädlich ist.
5. Der routinemäßige oder systematische Einsatz von Medikamenten, wie Antibiotika, für nicht therapeutische Zwecke zum Ausgleich für schlechte Hygienebedingungen oder Haltungsmethoden oder um Anzeichen von Schmerz oder Leiden zu verdecken, dürfen nicht erlaubt werden.

Artikel 15

1. Die Unterbringungen für Schweine müssen so angelegt sein, dass die Temperatur im Tierbereich, die Luftgeschwindigkeit, die relative Luftfeuchtigkeit, der Gehalt an Staub in der Luft und die sonstigen Luftverhältnisse keine nachhaltigen Auswirkungen auf das Wohlbefinden und die Gesundheit der Schweine haben; möglicherweise ist das Versprühen von Wasser erforderlich.

Bietet die natürliche Umgebung keinen entsprechenden Schutz vor widrigen Witterungsbedingungen, muss im Freien gehaltenen Schweinen bei kalten Wetterbedingungen angemessener Schutz und ausreichend Stroh oder anderes geeignetes Material zur Aufrechterhaltung der Körpertemperatur sowie bei heißen Wetterbedingungen Schatten und die Möglichkeit zur Regulierung ihrer Körpertemperatur durch Zugang zu Wasser oder einer Suhle gewährt werden.

2. Die Einrichtungen für die Lagerung und Behandlung von Dung in Schweinehaltungsbetrieben müssen so geplant sein, gewartet und betrieben werden, dass die Schweine Gasen wie Ammoniak, Kohlendioxid, Kohlenmonoxid, Schwefelwasserstoff nicht in gesundheitsschädlichen Konzentrationen ausgesetzt sind.
3. Wenn das Wohlbefinden und die Gesundheit der Tiere von automatischen oder sonstigen mechanischen Lüftungssystemen abhängen, muss ein wirksames Alarmsystem installiert sein und Vorkehrungen müssen getroffen werden, damit bei Stromausfall eine angemessene Lüftung dauerhaft gewährleistet ist.

Artikel 16

Soweit praktisch durchführbar, muss der Geräuschpegel auf ein Mindestmaß beschränkt werden, und ständiger oder plötzlicher Lärm ist innerhalb des Tierbereichs zu vermeiden.

Artikel 17

Die Schweine müssen vorsichtig und nur von fachkundigem und ausgebildetem Personal unter der direkten Aufsicht des Tierhalters gefangen und gehandhabt werden. Geräte, die Stromstöße abgeben, dürfen nicht verwendet werden.

Artikel 18

Alle automatischen oder sonstigen mechanischen Ausrüstungsgegenstände, von denen das Wohlbefinden der Tiere abhängt, müssen mindestens täglich, vorzugsweise häufiger, kontrolliert werden. Es muss sichergestellt werden, dass jeder Ausfall der Lüftungsanlage, der die Gesundheit oder das Wohlbefinden der Tiere gefährden könnte, umgehend behoben werden kann. Ist dies nicht möglich, müssen geeignete Maßnahmen ergriffen werden, um die Gesundheit und das Wohlbefinden der Tiere zu gewährleisten, bis der Fehler behoben worden ist.

Artikel 19

Die Teile der Unterbringung, mit denen die Schweine in Berührung kommen, müssen jedes Mal, nachdem die Unterbringung geräumt worden ist und bevor neue Schweine eingestallt werden, gründlich gesäubert und gegebenenfalls desinfiziert werden. In der Zeit, in der sich Schweine in der Unterbringung befinden, müssen exponierte Flächen und alle Ausrüstungsgegenstände ausreichend sauber gehalten werden.

Artikel 20

1. Bei neuen oder umgebauten Einrichtungen und soweit wie möglich in bestehenden Einrichtungen sollte natürliches Licht vorhanden sein.
2. In allen Gebäuden muss ausreichend Licht vorhanden sein, damit alle Schweine die Möglichkeit haben, sich gegenseitig zu sehen und deutlich gesehen zu werden, ihre Umgebung visuell zu erkunden und normale Aktivitäten ausüben zu können. Schweine dürfen nicht ständig bei einer Beleuchtungsstärke von weniger als 40 Lux gehalten werden. Künstliche Lichtquellen müssen so angebracht sein, dass das Wohlbefinden der Schweine nicht beeinträchtigt wird.
3. Das Lichtregime muss dergestalt sein, dass Gesundheits- und Verhaltensprobleme vermieden werden. Es muss ein 24-Stunden-Rhythmus eingehalten werden mit ausreichenden und ununterbrochenen Dunkel- und Lichtphasen von mindestens 8 Stunden.

Artikel 21

Sind Schweine krank oder so verletzt, dass eine Behandlung nicht möglich ist und ein Transport zusätzliches Leiden verursachen würde, müssen die Tiere im Betrieb unverzüglich gemäß Artikel 25 getötet werden.

Artikel 22

1. Samengewinnung und künstliche Besamung sollten nur von ausgebildeten und sachkundigen Personen vorgenommen werden.
2. Der Deckvorgang sollte überwacht werden, wenn er in einem engen Raum stattfindet, in dem die Sau nicht vor dem Eber fliehen kann.

Änderung des Genotyps

Artikel 23

1. Natürliche oder künstliche Zuchtverfahren, die den betroffenen Tieren tatsächlich oder wahrscheinlich Leiden oder Verletzungen zufügen, dürfen nicht durchgeführt werden. Kein Tier darf zu landwirtschaftlichen Zwecken gehalten werden, sofern nicht auf Grund seines Phänotyps oder Genotyps begründet davon ausgegangen werden kann, dass eine Haltung ohne Beeinträchtigung der Gesundheit oder des Wohlbefindens möglich ist.
2. Bei Zuchtprogrammen soll auf die Kriterien, die zur Verbesserung des Wohlbefindens und der Gesundheit der Schweine beitragen, zumindest ebenso sehr geachtet werden wie auf die Produktionskriterien. Deshalb soll die Erhaltung oder Entwicklung von Rassen oder Zuchtlinien von Schweinen gefördert werden, bei denen Tierschutzprobleme begrenzt oder verringert werden.

Änderung der äußeren Erscheinung

Artikel 24

1. Im Sinne dieser Empfehlung bedeutet „Eingriff“ ein Verfahren, das zu anderen als therapeutischen oder diagnostischen Zwecken durchgeführt wird und zur Schädigung oder zum Verlust eines empfindlichen Körperteils oder zur Veränderung der Knochenstruktur führt.

2. Eingriffe an Schweinen sind grundsätzlich zu verbieten. Maßnahmen sind zu ergreifen, um die Notwendigkeit solcher Verfahren zu verhindern, insbesondere durch eine Änderung ungeeigneter Umweltfaktoren oder Haltungssysteme durch eine Anreicherung der Umwelt oder durch Auswahl geeigneter Rassen und Zuchtlinien von Schweinen.
3. Ausnahmen von diesem allgemeinen Verbot können von der zuständigen Behörde nur bei folgenden Eingriffen gemacht werden:
 - a) Wenn die in Absatz 2 genannten Maßnahmen nicht ausreichen, um Leiden bei Schweinen zu verhindern:
 - i. eine teilweise einheitliche Kürzung der Höhe der Eckzähne der Ferkel innerhalb der ersten 7 Lebenstage mit minimaler Freilegung des empfindlichen Bereichs und Erzeugung einer intakten, glatten Zahnoberfläche, um gegebenenfalls das Gesäuge der Sau oder die Ferkel vor Verletzungen zu schützen; die Eberhauer können gegebenenfalls abgekniffen werden, um Verletzungen anderer Tiere zu verhindern oder aus Sicherheitsgründen;
 - ii. innerhalb der ersten 7 Lebenstage sollte der Schwanz höchstens um die Hälfte gekürzt werden. Wird der Schwanz später als 7 Tage nach der Geburt gekürzt, darf dies nur unter Narkose und einem zusätzlichen von einem Tierarzt verabreichten lang anhaltenden Schmerzmittel erfolgen. Diese Maßnahmen dürfen nur dann durchgeführt werden, wenn gezeigt werden kann, dass die in Absatz 2 genannten Maßnahmen berücksichtigt worden sind und dass dies unvermeidbar ist, um zu verhindern, dass den Schweinen größeres Leiden durch Schwanzbeißen zugefügt wird.
 - b) Kastrieren männlicher Schweine weniger als 7 Tage nach der Geburt, ohne Gewebe zu zerreißen. Das Kastrieren von Schweinen, die älter als 7 Tage sind, muss unter Narkose und lang anhaltenden Schmerzmitteln in Übereinstimmung mit den nationalen Rechtsvorschriften erfolgen.
 - c) Das Einziehen von Nasenringen bei ausgewachsenen Schweinen in Freilandhaltung nur im Bedarfsfall entsprechend den nationalen Rechtsvorschriften.
4. Die in Absatz 3 genannten Verfahren müssen von einem Tierarzt oder einer erfahrenen Person in Übereinstimmung mit den nationalen Rechtsvorschriften durchgeführt werden.

5. Eine Markierung der Ohren durch Anbringen von Ohrmarken, Ohrkerbungen oder Tätowierungen bzw. Kennzeichnung durch Implantieren einer elektronischen Vorrichtung darf nur durch eine erfahrene Person in Übereinstimmung mit den nationalen Rechtsvorschriften durchgeführt werden.

Tötung im Notfall

Artikel 25

1. Das Töten muss ohne unnötige Schmerzen, Aufregung oder andere Leiden erfolgen und unverzüglich von einer mit den Tötungsverfahren vertrauten Person vorgenommen werden, außer im Notfall, wenn eine solche Person nicht verfügbar ist.
2. Die angewandten Methoden müssen entweder:
 - a) sofort zu Bewusstlosigkeit und Tod führen oder
 - b) das Tier schnell für Schmerzen und Leiden unempfindlich machen, bis der Tod eintritt, oder
 - c) zum Tod des narkotisierten oder wirksam betäubten Tieres führen.
3. Die für die Tötung verantwortliche Person muss dafür sorgen, dass bei jedem Schwein die Anforderungen des Absatzes 2 erfüllt werden und dass das Tier tot ist.

Forschung

Artikel 26

Die Vertragsparteien müssen danach streben, die Forschung über Entwicklungen von Haltungssystemen, insbesondere von Abferkelställen, zu fördern, die den biologischen Bedürfnissen der Schweine voll und ganz gerecht werden und die in Artikel 24 aufgeführten Eingriffe verhindern.

Studien sollten sich insbesondere mit der Ausgestaltung der Umgebung, dem Bedürfnis der Schweine nach Bewegungsfreiheit, sozialen Kontakten, Erkundungsverhalten sowie bequemen Liegeflächen befassen.

Zusatzbestimmung

Artikel 27

Diese Empfehlung ist innerhalb von 5 Jahren nach ihrem Inkrafttreten zu überprüfen und gegebenenfalls gemäß neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen, insbesondere in Bezug auf Laufstallhaltung für Sauen während der Perinatalperiode oder der Säugezeit, zu ändern.

Anhang

Zusätzliche Bestimmungen für die verschiedenen Kategorien von Schweinen

I.

Zuchteber

1. Die Buchten für Eber müssen so platziert sein, dass die Eber andere Schweine hören, riechen und sehen können.
2. Die freie Grundfläche muss mindestens 6 m² betragen. Bei großen Ebern sollte diese Mindestfläche jedoch auf 7,5 m² erhöht werden. Die Unterbringung, in der die Eber gehalten werden, sollte einen separaten Kotbereich haben.
3. Wenn eine Eberbucht auch als Deckbucht genutzt wird:
 - muss sie groß genug zum Ausüben von Werbeverhalten sein, insbesondere um feststellen zu können, ob die Sau paarungsbereit ist. Dafür muss die freie Bodenfläche mindestens 10 m² betragen. Diese Bestimmung muss auf alle neuen oder umgebauten oder zum ersten Mal genutzten Betriebe, ab dem 1. Januar 2005 auf alle Betriebe angewendet werden.
 - sollten Spaltenböden oder perforierte Böden nur in den Kotbereichen verwendet werden.
4. Wird der Eber zusammen mit anderen Ebern oder Sauen gehalten, müssen Vorkehrungen zur Verhinderung übermäßig starker Kämpfe getroffen werden, vor allem während der Fütterung. Werden Anzeichen heftiger Kämpfe sichtbar, müssen die Ursachen dafür umgehend untersucht und geeignete vorbeugende Maßnahmen getroffen werden.

II.

Trockenstehende Sauen (Sauen zwischen dem Absetzen der Ferkel und der Zeit vor dem Werfen sowie Jungsauen zwischen dem Zeitpunkt des Deckens und der Zeit vor dem Werfen)

1. Trockenstehende Sauen müssen in Gruppen gehalten werden. Diese Bestimmung muss auf alle neuen oder umgebauten oder zum ersten Mal genutzten Betriebe, ab dem 1. Januar 2013 auf alle Betriebe angewendet werden.

Wenn Jungsauen und/oder Sauen in Gruppen gehalten werden, muss die freie Gesamtbodenfläche, die jeder Jungsau nach dem Decken und jeder Sau zur Verfügung steht, mindestens 1,64 m² bzw. 2,25 m² betragen. Sind in den Gruppen weniger als 6 dieser Tiere zusammen untergebracht, muss die freie Bodenfläche um 10 % erweitert werden. Sind sie in Gruppen von 40 Tieren oder mehr untergebracht, kann die freie Bodenfläche um 10 % verringert werden.

Die Bodenflächen müssen folgenden Anforderungen für Jungsauen nach dem Decken und für trächtige Sauen entsprechen: ein Teil der oben geforderten Fläche, die mindestens 0,95 m² pro Jungsau und mindestens 1,3 m² pro Sau beträgt, muss einen durchgehenden festen Boden haben, wovon maximal 15 % — vorzugsweise jedoch nicht mehr als 10 % — für Drainageöffnungen vorgesehen sind.

2. Der Zeitraum nach dem Decken oder der Besamung, in dem die Sauen in Einzelbuchten gehalten werden können, muss auf ein Minimum beschränkt werden. Dieser Zeitraum darf auf keinen Fall 4 Wochen überschreiten. Eine Ausnahme von dieser Bestimmung für trockenstehende Sauen und Jungsauen, die in Gruppen gehalten werden sollen, ist möglich bei:
 - Sauen und Jungsauen, die in Betrieben mit weniger als 10 Sauen aufgezogen wurden,
 - aggressiven Tieren und
 - der Behandlung kranker oder verletzter Tiere,vorausgesetzt, die Tiere werden in Buchten gehalten, in denen sie sich mühelos umdrehen können.
3. Die Unterbringung, in der trockenstehende Sauen gehalten werden, muss den Tieren normale soziale Interaktionen ermöglichen.
4. Werden die Sauen in Gruppen gehalten, müssen die Gruppen möglichst stabil gehalten werden. Es müssen Maßnahmen zur Vermeidung übermäßiger Aggressionen getroffen werden, wie z. B. Angebot von Raufutter, ausreichende Zusatzflächen oder

Sichtblenden, damit Sauen vor Angreifern fliehen oder sich vor ihnen verstecken können, sowie Vorrichtungen, die jeder Sau eine ungestörte Futteraufnahme ermöglichen. Werden Anzeichen heftiger Kämpfe sichtbar, müssen die Ursachen dafür umgehend untersucht und geeignete vorbeugende Maßnahmen getroffen werden.

III.

Sauen während der Perinatalperiode sowie Sauen und Ferkel während der Säugezeit

1. Die Unterbringung, in der Sauen und Ferkel gehalten werden, muss die Ausübung der besonderen Verhaltensmuster der Sauen vor, während und nach dem Abferkeln sowie die der Ferkel nach der Geburt ermöglichen, vorausgesetzt, die Ferkel werden ausreichend vor Verletzung oder Tötung durch die Sau geschützt. Die Unterbringung muss ein zufrieden stellendes Abferkeln mit oder ohne Hilfe ermöglichen.
2. In der Woche vor dem Abferkeltermin, wenn die Sauen und Jungsauen in Einzelbuchten gehalten werden können, muss geeignete NestEinstreu in ausreichender Menge zur Verfügung stehen, es sei denn, dies ist aufgrund des in dem Betrieb verwendeten Güllesystems technisch nicht möglich. Nestmaterial sollte möglichst in allen neuen, umgebauten oder nach Inkrafttreten dieser Empfehlung erstmals genutzten Betrieben zur Verfügung stehen.
3. In der Perinatalperiode und in der Säugezeit sollte eine Offenstallhaltung der Sauen angestrebt werden.
4. Abferkelbereiche, in denen sich die Sauen frei bewegen können, müssen über Vorrichtungen zum Schutz der Ferkel verfügen, wie z. B. Schutzstangen.
5. Die Sauen müssen rechtzeitig vor dem voraussichtlichen Geburtstermin der Ferkel in saubere Abferkelbereiche umgesetzt werden. Werden die Sauen in einen eng abgegrenzten Bereich [Kastenstand] gebracht, muss ihnen genügend Zeit gegeben werden, sich vor dem Abferkeln an den Stand zu gewöhnen.
6. Die Sauen müssen während des Abferkelns und der Säugezeit sauber und trocken gehalten werden, indem für einen separaten Kotbereich und für eine wirksame Beseitigung von Urin und Kot gesorgt wird.
7. Den besonderen Bedürfnissen junger Ferkel hinsichtlich des Mikroklimas muss gegebenenfalls entweder durch große Mengen Stroh, in das sie hereinkriechen können, oder durch zusätzliche Wärmezufuhr in ihrem Liegebereich oder auf andere, für die Sau nicht schädliche Weise Rechnung getragen werden.
8. Ferkel sollen frühestens im Alter von 28 Tagen abgesetzt werden, es sei denn, das Wohlbefinden oder die Gesundheit des Muttertiers oder der Ferkel würden nachteilig beeinflusst.

Ferkel können jedoch 7 Tage früher abgesetzt werden, wenn sie in Spezialunterbringungen gebracht werden, die vor dem Einsetzen einer neuen Gruppe geleert und gründlich gereinigt und desinfiziert werden und die von den Unterbringungen der Sauen getrennt sind.

IV.

Ferkel vom Absetzen bis zum Alter von etwa 10 Wochen

1. Die Unterbringung, in der Ferkel gehalten werden, muss den Tieren die Ausübung ihrer besonderen Verhaltensmuster ermöglichen.
2. Haltungssysteme sollten möglichst einen Teil der Bodenfläche aufweisen, der es den Tieren ermöglicht, zusammen zu ruhen, der fest oder mit geeignetem Material bedeckt ist.
3. Die gesamte zur Verfügung stehende Fläche sollte normale soziale Interaktionen ermöglichen.
4. Zusammenführen untereinander fremder Schweine sollte so wenig wie möglich erfolgen. Müssen Schweine, die sich nicht kennen, zusammengesetzt werden, sollte dies in einem möglichst frühen Alter geschehen, vorzugsweise vor oder bis zu einer Woche nach dem Absetzen. Es sollte angestrebt werden, möglichst gleich große Gruppen miteinander zu mischen. Werden Schweine neu zusammengesetzt, müssen ihnen ausreichende Möglichkeiten geboten werden, zu fliehen und sich vor anderen Schweinen zu verstecken. Jedes Mischen muss sorgfältig überwacht werden.
5. Werden verschiedene Würfe gemischt, müssen Maßnahmen ergriffen werden, um übermäßig starke Kämpfe zu verhindern. Werden Anzeichen heftiger Kämpfe sichtbar, müssen Vorsorgemaßnahmen getroffen werden, z. B. Bereitstellung von ausreichenden Mengen Stroh und von Sichtblenden; wenn das nicht hilft, müssen gefährdete oder besonders aggressive Tiere entfernt werden.

V.

Schweine im Alter von etwa 10 Wochen bis zur Schlachtung oder Belegung

1. Die Unterbringung, in der Schweine gehalten werden, muss den Tieren die Ausübung ihrer besonderen Verhaltensmuster ermöglichen.
Die gesamte zur Verfügung stehende Fläche muss normale soziale Interaktionen ermöglichen.
2. Vor dem 1. Januar 2007 wird der Ständige Ausschuss die Anforderungen hinsichtlich der verfügbaren Mindestfläche für die unterschiedlichen Gewichtsklassen der Schweine festlegen, wobei die allgemeinen Ziele dieses Übereinkommens sowie die wissenschaftlichen Erkenntnisse, praktische Erfahrungen, tierhygienische Folgen, Umwelteinflüsse und die unterschiedlichen klimatischen Bedingungen berücksichtigt und der wirtschaftliche und soziale Fortschritt erleichtert werden.
3. Schweine sollten in stabilen Gruppen gehalten werden, die möglichst selten neu zusammengesetzt werden. Ist ein Mischen nicht zu vermeiden, muss es sorgfältig überwacht werden.

*) Die englischen oder französischen Sprachfassungen sind beim Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Postfach 14 02 70, 53107 Bonn, zu beziehen.

*) Gemäß Artikel 9 Abs. 3 des Übereinkommens tritt diese Empfehlung am 2. Juni 2005 in Kraft.